

Stadt Vellberg

Landkreis Schwäbisch Hall

Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 2. Mai 2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung, hat der Gemeinderat der Stadt Vellberg am 02.05.2019 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen::

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Vellberg ergehen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Bereitstellung im Internet unter www.Vellberg.de unter der Rubrik „Stadt Vellberg“ – „Bekanntmachungen“. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können beim Hauptamt der Stadt Vellberg, Im Städtle 27, 74541 Vellberg von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen zusätzlich im Amtsblatt „Vellberger Stimme“ der Stadt Vellberg, solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 des Baugesetzbuches (Internetbekanntmachung nur ergänzend) gilt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts „Vellberger Stimme“.

§ 2 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Vellberg über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 1. Januar 1966 außer Kraft.

Vellberg, den 3. Mai 2019


Ute Zoll
Bürgermeisterin



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.